

Satzung

der Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe, Eschborn

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Interessengemeinschaft Handel und Gewerbe, Eschborn, er hat seinen Sitz in Eschborn.

§ 2

Zweck und Aufgabe des Vereins

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung seiner Mitglieder im Rahmen seiner Möglichkeiten. Dies wird insbesondere erreicht durch die Unterstützung von Werbemaßnahmen, gemeinsamen Veranstaltungen, Informationen über das Leistungsspektrum, dadurch Förderung des Bekanntheitsgrades des Einzelnen sowie Steigerung der Akzeptanz der Mitgliedsfirmen gegenüber Dritten und der Unterstützung bei Diskussionen und Verhandlungen mit örtlichen Behörden.

Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können werden:

1. natürliche Personen und Personengesellschaften, die in Eschborn ein selbständiges Gewerbe betreiben.
2. juristische Personen, die ihren Sitz in Eschborn haben oder in Eschborn eine Niederlassung betreiben.
3. Angehörige eines freien Berufes, soweit sie in Eschborn ihre berufliche Niederlassung haben und
4. natürliche und juristische Personen, die weder in Eschborn den Ort ihrer beruflichen Niederlassung noch ihren Sitz begründet haben, aber ein berechtigtes Interesse an ihrer Mitgliedschaft vortragen.

§ 4

Aufnahme

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern nach Einreichung eines schriftlichen Antrages. Eine Zustimmung oder Ablehnung erfolgt schriftlich oder per E-Mail ohne Angaben von Gründen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, hat der Antragsteller das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet dann endgültig in ihrer nächsten Sitzung über den Aufnahmeantrag.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach der Maßgabe dieser Satzung in Anspruch zu nehmen.

- (2) Die Mitglieder verpflichten sich, an den Zielen und Aufgaben des Vereins mitzuarbeiten, die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich anzuerkennen und sich im Sinne dieser Beschlüsse zu betätigen und die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres beschließt die Mitgliederversammlung die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung des Unternehmens.

Der Austritt eines Mitglieds kann nur zum Jahresende mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich erklärt werden. Bei Liquidation des Unternehmens, Insolvenz oder Tod des Inhabers, kann die Mitgliedschaft zum Ende des Monats aufgehoben werden, in den die Liquidation, die Insolvenz oder der Tod fallen.

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein wiederholt nicht nachgekommen ist oder wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Interessen des Vereins gefährdet oder sich eines groben Verstoßes gegen die Satzung schuldig macht.

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Antrag eines anderen Mitglieds. Er muss durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft begründet keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Ausstehende Verpflichtungen sind noch zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand

§ 9 Beschlussfähigkeit

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn zu den Sitzungen ordnungsgemäß einberufen wurde. Ordnungsgemäß einberufen sind die Sitzungen, zu denen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail eingeladen ist. Auf die Zahl der anwesenden Mitglieder kommt es dabei nicht an. Über die Zusammenkünfte der Organe des Vereins sind Beschlussprotokolle anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat die Mitglieder einmal jährlich bis zum 31. März eines jeden Jahres mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuladen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Darüber hinaus kann der Vorstand jederzeit zu Mitgliederversammlungen einladen. Auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Grundsätzlich sind die Tagesordnungspunkte, die besprochen werden sollen, in die Einladung aufzunehmen. Tagesordnungspunkte, die nicht auf der Einladung stehen, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder Stellvertreter geleitet.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit. Dabei gelten ungültige Stimmen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit sind Anträge abgelehnt oder Bewerber nicht gewählt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte,
2. Bericht der Kassenprüfer,
3. Entlastung des Vorstandes,
4. Wahl des Vorstandes, der besonderen Vertreter und der Kassenprüfer,
5. Festlegung der Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über eingegangene schriftliche Anträge,
7. Sonstiges

§ 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Positionen

1. Vorstand nach § 26 BGB
 - Vorsitzender,
 - stellvertretender Vorsitzender,

 - Schriftführer,
 - Kassierer

2. übriger Vorstand

Die übrigen Mitglieder des Vorstandes sind

- der stellvertretende Schriftführer,
- der stellvertretende Kassierer,
- Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit,
- bis zu weitere vier Beisitzer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist berechtigt, besondere Vertreter im Sinne § 30 BGB zu bestimmen. Die Vertretungsmacht dieser besonderen Vertreter erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtsgeschäfte, die die ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche gewöhnlich mit sich bringen.

Im Übrigen hat der Vorstand die Pflicht, die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten und die Versammlungen vorzubereiten.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertritt den Verein nach 26 BGB gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.

Die Wahlperiode des Vorstands beträgt zwei Kalenderjahre. Der bisherige Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

Kassenprüfer

Aus der Mitte der Mitglieder werden jährlich zwei Kassenprüfer gewählt, die sowohl die Buchführung als auch den Kassenbericht prüfen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung bekannt zu geben haben. Bei ihren Prüfungen sind diese Mitglieder an Weisungen des Vorstandes nicht gebunden. Eine Wiederwahl der Kassenprüfer ist jederzeit zulässig.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14

Schlussbestimmungen

Diese Satzung löst die Satzung in der Fassung vom 12. April 1978 ab und ist seit dem Tag der Eintragung im Vereinsregister (19.07.2014) gültig.